BaFin
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Herrn
[redacted]
Altenhöferallee 70
60438 Frankfurt

GZ: WA 15-Wp 5570-40002367-2020/0003 (Bitte stets angeben)
2020/3196891

07.08.2020

Wertpapieraufsicht | Asset-Management

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt |
Deutschland

Kontakt:
.
Referat
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
poststelle@bafin.de
@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

Ihr Schreiben vom 28. Juni 2020

Sehr geehrter H[redacted]del,

mit Schreiben vom 28. Juni 2020 haben Sie nach §§ 1, 7 IFG beantragt:

- eine Stellungnahme, ob Sie weiterhin bei Ihren Investmententscheidungen auf die Korrektheit des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirecard AG des Geschäftsjahrs 2018 vertrauen können.

- eine Stellungnahme, ob Sie richtig der Annahme sind, dass alle uneingeschränkten Bestätigungsvermerke für die Wirecard AG weiterhin gültig sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bilanzskandal der Wirecard AG nun schon seit längerem bekannt ist und weder von EY noch von der BaFin in irgendeiner Form erklärt wurde, dass die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke ihre Gültigkeit verloren haben.

I.

Ihren Antrag unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) werte ich als eine auf Sach- und Rechtsauskunft gerichtete Bürgeranfrage und nicht als Antrag auf Herausgabe von amtlichen Informationen.

Ich verstehe Ihre Anfrage dahingehend, dass Sie eine Stellungnahme zur Belastbarkeit uneingeschränkter

Bestätigungsvermerke erbitten, die sich im Nachhinein als falsch erweisen.

II.

Bitte beachten Sie, dass für die Frage der Aussagekraft von Bestätigungsvermerken der Wirtschaftsprüfer mangels gesetzlichen Auftrags nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sondern die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zuständig ist. Nähere Informationen zur APAS erhalten Sie unter https://www.apasbafa.bund.de/APAS/DE/Home/home_node.html.

III.

Sofern Sie dies wünschen, kann ich Ihren Antrag förmlich bescheiden. Gegen diese Ablehnung Ihres Antrags ist dann die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel (Widerspruch) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. BaFin-Beschäftigte